

Formular

NH-R1

Antrag zur Registrierung als Unternehmer

Prozesszertifizierung zur Überwachung der nachhaltigen Erzeugung von Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im Rahmen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe

gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 i. d. g. F. des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1656 der Kommission

1. Angaben zum Unternehmen:

FIRMA / UNTERNEHMEN
STRASSE, HAUSNUMMER
PLZ, ORT
TELEFONNUMMER, FAXNUMMER
E-MAIL

ZUSTÄNDIGE PERSONEN / ANSPRECHPARTNER
FIRMBUCHNUMMER
STEUERNUMMER
UID NUMMER
FINANZAMT

2. Anschrift der Verarbeitungs-, Lagerstätten (Ortschaft, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): (bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen)

Bezeichnung der Lagerstätte, Anschrift, PLZ, Ort	Kapazität der Lagerstätte in Tonnen	Lager
		☐ Eigenlager ☐ Fremdlager
		☐ Eigenlager ☐ Fremdlager
		☐ Eigenlager ☐ Fremdlager
		☐ Eigenlager ☐ Fremdlager
		☐ Eigenlager ☐ Fremdlager

3. Status des Unternehmens: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Erstkäufer ☐ Händler ☐ Verarbeiter

4. Arten der nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe:

(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

☐ Zuckerrüben	☐ Weizen	☐ Mais	☐ Zuckerrohr
☐ Raps	☐ Gerste	☐ Sonnenblumen	☐ Sojabohnen
☐ Triticale	☐ Sonnenblumenöl	☐ Rapsöl	

☐ sonstige:

5. Ursprung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus:

(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

Primärerzeugnisse aus:

☐ Österreich ☐ anderen Mitgliedsstaaten ☐ Drittstaaten

Pflanzenöle aus:

☐ Österreich ☐ anderen Mitgliedsstaaten ☐ Drittstaaten

6. Menge inkl. Einheit der zugekauften nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe bzw. deren Erzeugnisse (pro Jahr): (Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

Menge:		☐ Zuckerrüben
Menge:		☐ Sonnenblumen
Menge:		☐ Sojabohnen
Menge:		☐ Sonnenblumenöl
Menge:		☐ Weizen
Menge:		☐ Mais
Menge:		☐ Raps

Menge:		☐ Rapsöl
Menge:		☐ Zuckerrohr
Menge:		☐ Triticale
Menge:		☐ Gerste
Menge:		☐
Menge:		☐
Menge:		☐

7. Verarbeitung (Nur von Verarbeiter auszufüllen - Bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen)

Anlage in Betrieb seit

Genaue Bezeichnung der nachhaltigen Verarbeitungserzeugnisse:

Jahresproduktionsmenge der nachhaltigen Verarbeitungserzeugnisse:
(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

8. Führung der Aufzeichnungen:

☐ händische Aufzeichnungen

☐ EDV-unterstützte Aufzeichnungen

9. Registrierungen in einem anderen von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen System und sonstige in Österreich anerkannte Qualifikationen:

(Name des Systems / Zertifizierungen / Registrierungen), aktuell und in den letzten fünf Jahren

--

Austritt aus einem anderen System vor der ersten Überwachungsprüfung?
Wenn ja, aus welchem System?

--

10. Beizulegende Unterlagen:

- | | |
|--|---|
| ☐ aktueller Firmenbuchauszug | ☐ Gewerbeschein |
| ☐ Lagerplan | ☐ Produktionsplan |
| ☐ Beschreibung der Produktionsanlage | ☐ Beschreibungen der Verarbeitungsprozesse |
| ☐ Rezepturen der Verarbeitungserzeugnisse | ☐ Zertifikat eines von der europ. Kommission anerkannten freiwilligen System |
-

11. Verpflichtungserklärung:

Mit der Einreichung des Antrages auf Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller, stets

- 11.1 die Anforderungen an Prozesse als nachhaltiger Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Erzeugung von Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterverwendung im Rahmen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 i. d. g. F. des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1656 der Kommission einzuhalten;
- 11.2 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen;
- 11.3 den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Zertifizierungsstelle der Agrarmarkt Austria (ZS AMA), der Akkreditierung Austria und der EU Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung dieser Maßnahme dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – beim Unternehmen oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete und informierte Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem System der Nachhaltigkeit das Prüforga n entscheidet;
- 11.4 alle Bücher und Belege 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des An- bzw. Verkaufes von als nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen sicher und geordnet aufzubewahren, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- 11.5 ein Massenbilanzsystem zu führen, welches mindestens die von AACS veröffentlichten Kriterien beinhaltet, und diese längstens bis einem Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der Zertifizierungsstelle der AMA zu übermitteln, sowie alle getätigten Transaktionen in die Unionsdatenbank gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 i. d. g. F. Artikel 28 Absatz 2 einzugeben;
- 11.6 alle Aufkäufe nachhaltiger Ware mit Nachhaltigkeitsnachweisen (Bestätigung des Bewirtschafters, Bestätigung des Verkäufers) belegen zu können;

- 11.7 bei Kenntnis von Korrekturen der tatsächlichen Treibhausgasemissionsberechnungen auf Verwendung der Standardwerte einer nachhaltigen Warenmenge, diese unverzüglich in der Massenbilanz zu berücksichtigen, und sofern diese Menge bereits verkauft wurde, den Aufkäufer von der Korrektur zu informieren;
- 11.8 bei Kenntnis von Aberkennung einer nachhaltigen Warenmenge, diese unverzüglich in der Massenbilanz zu berücksichtigen, und sofern diese Menge bereits verkauft wurde, den Aufkäufer von der Aberkennung schriftlich zu informieren;
- 11.9 dass bei Verkäufen von Gemischen der angegebene Treibhausgasemissions-(THGE)-Wert den äquivalenten Wert der gesamten Menge nicht überschreitet;
- 11.10 dass bei Verwendung von Gemischen von nachhaltigen und nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen, der THGE-Wert nur dem Wert und der Menge der nachhaltigen Charge entspricht;
- 11.11 dass Materialien nicht absichtlich so verändert oder entsorgt werden, dass die Lieferung ganz oder teilweise zu Abfall oder Reststoff werden könnte;
- 11.12 die auf der Homepage der Zertifizierungsstelle der Agrarmarkt Austria veröffentlichten Kosten der anfallenden Kontrollen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß nationaler Verordnung zu übernehmen, wobei die AMA berechtigt ist, die Kostenpauschalen jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria anzupassen;
- 11.13 die Daten über seine Registrierung (Registrierungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmens und Zeitangabe zur Gültigkeit der Registrierung), sowie Zertifikat oder zusammenfassender Auditbericht gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zur Veröffentlichung der Zertifizierungsstelle der AMA freizugeben;
- 11.14 die Prozesszertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Prozesszertifizierung zu treffen die die Zertifizierungsstelle als unberechtigt oder als irreführend für andere Wirtschaftsbeteiligte und/oder die Öffentlichkeit betrachten könnte;
- 11.15 bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien mit Bezug auf die Zertifizierung einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm im Leitfaden geforderten Maßnahmen zu ergreifen;
- 11.16 im Falle einer Überlassung von Zertifizierungsdokumenten an andere die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Leitfaden zum Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;
- 11.17 bei Bezugnahme auf ihre Prozesszertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Leitfaden zum Zertifizierungsprogramm bzw. im Punkt 11.18 festgelegt, zu erfüllen;

- 11.18 Die Zertifizierungsstelle kontrolliert die Eigenverantwortung der Unternehmen bei Gebrauch und Anzeige der nach Zertifizierungsprogramm verliehenen Lizenzen, Zertifikate und Konformitätszeichen. Die Eigentumsrechte der Marken „AACS“ und „AACSPplus“ verbleiben bei der Zertifizierungsstelle bzw. dem Systembetreiber AMA.
- Die Nutzung der Marken zur Kennzeichnung zertifizierter Prozesse oder deren Begleitdokumente bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Autorisierung der Zertifizierungsstelle und ist strikt auf den in der Zustimmung definierten Zweck und Umfang beschränkt.
- Jede nicht autorisierte oder irreführende Verwendung dieser Lizenzen, Zertifikate und Zeichen, beispielsweise in Form von Werbung, ist ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Zertifizierungsstelle Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme von Zertifikaten und, falls erforderlich, die Einleitung gerichtlicher Schritte vor.
- 11.19 jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Zertifizierungsstelle der AMA mitzuteilen, seine Daten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 i. d. g. F. der Zertifizierungsstelle der AMA oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur Verarbeitung bzw. Kontrolle bereitzustellen;
- 11.20 Beschwerden können gegen Wirtschaftsteilnehmer oder die Zertifizierungsstelle der AMA gerichtet werden und können elektronisch, per Fax oder per Post eingereicht werden. Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage der AMA abrufbar:
<https://www.ama.at/fachliche-informationen/nachhaltigkeit/aacs-beschwerdemanagement-complaints-procedures/complaints-procedures>
- 11.21 bei Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen sind diese Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anfrage der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sind zu dokumentieren.

11. Bestätigung und Unterschrift:

Die Unternehmerin / Der Unternehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat. Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält!

Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse:
<https://www.ama.at/datenschutzerklaerung>

Ort, Datum

Rechtsgültige Zeichnung